

KANTON WALLIS
GEMEINDE GRAFSCHAFT

Gewässerräume Gemeinde Grafschaft



Technischer Bericht

Ingenieurbüro
PAP Paris und Partner AG

Daniel Hollenweger

Reckingen - Gluringen, 26. Februar 2016
30040-03-002b-DH.docx

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	3
1 Kontext.....	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Bund	4
2.2 Kanton.....	4
3 Festlegung des Gewässerraums.....	5
3.1 Datengrundlagen.....	5
3.1.1 Kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (klöOG)	5
3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarten, Hochwasserschutzprojekte	5
3.1.3 Revitalisierungsplanung und -massnahmen	6
3.1.4 Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse	7
3.1.5 Zonennutzungsplan.....	7
3.1.6 Schutzzinventare	7
3.1.7 Grundbuchplan.....	7
3.1.8 Fruchtfolgeflächen.....	8
3.1.9 Sömmerungsgebiet	8
3.1.10 Wald.....	8
3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums	8
3.2.1 In welchem Gebiet muss der Gewässerraum ausgeschieden werden?	8
3.2.2 Für welche Gewässer muss der Gewässerraum ausgeschieden werden?	8
3.3 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und Unterteilung in Abschnitte ..	11
3.3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	11
3.3.2 Abschnittunterteilung	15
3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen.....	16
3.4.1 Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen	16
3.4.2 Minimaler theoretischer Gewässerraum	17
3.4.3 Abweichung vom minimalen theoretischen Gewässerraum.....	20
3.4.4 Lokalisierung der abweichenden Abschnitte.....	21
3.4.5 Durch Gewässerraum tangierte Fruchtfolgeflächen.....	21
4 Fazit.....	22
5 Literaturverzeichnis	22
6 Anhangverzeichnis	23

Abkürzungen

Abk	Bedeutung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BWG	Bundesamt für Wasser und Geologie, seit 2006 zu grossen Teilen BAFU
CC GEO	Centre de compétence géomatique, GIS-Fachstelle des DGBG
DGBG	Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik VS
DGM	Digitales Geländemodell
DRE	Dienststelle für Raumentwicklung VS
DSVF	Dienststelle für Strassen, Verkehr, Flussbau VS
DVBU	Departement für Verkehr, Bau und Umwelt VS
FFF	Fruchtfolgeflechte(n)
GBZR	(Gemeinde-) Bau- und Zonenreglement
GIS	Geografisches Informationssystem
GSchG	Gewässerschutzgesetz (Bund)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (Bund)
GWR	Gewässerraum
HWE	Hochwasserentlastung
HWS	Hochwasserschutz
HWSK	Hochwasserschutzkonzept
kGSchG	kantonales Gewässerschutzgesetz VS
klöOG	kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer VS
kWBG	kantonales Wasserbaugesetz VS
PAP	PAP Paris und Partner AG
QP	Querprofil
R3	3. Rhonekorrektur
RPG	Raumplanungsgesetz (Bund)
SR	Systematische Sammlung des Schweizer Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung)
VS	Kanton Wallis (Valais)
ZNP	Zonennutzungsplan

1 Kontext

Gemäss GSchV Art. 62, Abs. 1, legen die Kantone bis am 31. Dezember 2018 den Gewässerraum fest. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt wurde, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV Art. 62, Abs. 2.

Gemäss kWBG Art. 13, Abs. 3, obliegt die Bestimmung der Gewässerräume den Gemeinden für die Gewässer, die ihnen gehören.

Die Gemeinde Grafschaft hat das Ingenieurbüro PAP Paris und Partner AG mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 damit beauftragt, die Gewässerräume der gemeindeeigenen Gewässer zu bestimmen.

Folgende Dokumente kommen zur öffentlichen Auflage:

- **Gewässerraumplan**
- **Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum**

Der technische Bericht mit seinen Anhängen enthält zusätzliche Informationen. Dieser wird nicht aufgelegt. Gegen den technischen Bericht kann deshalb nicht eingeschrieben werden.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Bund

- **Gewässerschutzgesetz** (GSchG, SR 814.20) vom 24. Januar 1991 (Stand 1. Januar 2016), insbesondere Art. 36a
- **Gewässerschutzverordnung** (GSchV, SR 814.201) vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2016), insbesondere Art. 41a, b, c und Art. 62
- **Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung auf den 1. Juni 2011** vom 20. April 2011

2.2 Kanton

- **Kantonales Gewässerschutzgesetz** (kGSchG, 814.3) vom 16. Mai 2013, insbesondere Art. 39 und Art. 51 (Änderung des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau)
- **Kantonales Gesetz über den Wasserbau** (kWBG, 721.1), insbesondere Art. 5, 12b, 13, 24 gemäss kGSchG vom 16. Mai 2013

3 Festlegung des Gewässerraums

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (klöOG)

Das kantonale Gewässernetz mit der typologischen Bestimmung der Gewässer gemäss kantonalem Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (klöOG) hat die DSVF geliefert. Das Büro PAP hat den Plan der Gemeinde Grafschaft im pdf-Format von Herrn Thomas Schneider, DSVF, und im .dwg-Format von géau environnements sàrl erhalten. Zum Plan gehört die Erklärungshilfe von März 2014 (géau environnements sàrl, 2014).

Die Gewässer gemäss klöOG sind Plan B1.1 sowie der Tabelle 5 auf Seite 10 zu entnehmen. Da der Gewässerraum im Normalfall symmetrisch angelegt wird, ist die Definition der Gewässerachse von grosser Bedeutung. Grundsätzlich wurden die Achsen des kantonalen Gewässernetzes übernommen. Wo sie offensichtlich nicht dem effektiven Gewässerverlauf entspricht, wurde die Achse aufgrund von Begehungen, Plänen von ausgeführten Projekten, aktuellen Orthofotos (2012) und dem aktuellen Grundbuchplan (Dezember 2015) angepasst und im Plan B1.1 korrigiert. Zudem wurden markante unrealistische Knicke in den Achsen ausgerundet. Diese Anpassungen wurden für die Gewässer vorgenommen, für welche im Rahmen dieses Mandats auch die Gewässerräume bestimmt wurden, d. h. namentlich nicht für den Hilpersbach und die Rhone. Der Gewässerraum des Hilpersbachs wurde im Rahmen des Projekts von ForstingPlus bestimmt (vgl. Kap. 3.1.2, 3.2.2 und Tabelle 5).

3.1.2 Hydrologische Gefahrenkarten, Hochwasserschutzprojekte

Die hydrologischen Gefahrenkarten sind dem Zonennutzungsplan (Plan B1.2) zu entnehmen.

In Tabelle 1 sind die bisherigen Hochwasserschutzprojekte aufgelistet.

Tabelle 1: Hochwasserschutzprojekte

Gewässer	Projektierungsstand	per	Autor
Hilpersbach	Lawinen und Murgangschutz, Bauprojekt, Auflage voraussichtlich im Februar 2016	2016	ForstingPlus, Brig
Ritzibach Chalcheri	Hochwasser- / Murgangsschutz Camping Ritzingen, Vorstudie	2014	Geoplan, Steg und Pronat, Brig
Hilpersbach	Geschiebefang vor MGB-Unterquerung, ausgeführt	ca. 2014	
Hilpersbach Spissbach Ritzibach Walibach	Hochwasserschutzkonzept	2007	Teyseire & Candolfi, Visp
Walibach	Lawinendämme und Hochwasserentlastungsgerinne, ausgeführt	2000	D. Schönbächler, Selkingen; Teyseire & Candolfi, Visp
Ritzibach Chalcheri	Wiederinstandstellungsprojekt nach Unwetter 1987	1989	PAP
Walibach	Verbauung im Dorf Selkingen, ausgeführt	1972	

3.1.3 Revitalisierungsplanung und -massnahmen

Tabelle 2: Gewässer in der kantonalen strategischen Revitalisierungsplanung

Gewässer	Fichennr.	Massnahmen
Rhone	R-M7-011	Aufweitung, Einmündungen der Seitenbäche vernetzen
Rhone	R-R3-016	Aufweitung, Einmündungen der Seitenbäche vernetzen
Walibach	R-R3-23	Förderung der Fischgängigkeit und der Naturverlaichung im Mündungsgebiet

Tabelle 3: konkrete Revitalisierungsprojekte

Gewässer	Massnahmen	per	Autor
Walibach	Aufweitung (Verzweigung) unterhalb des MGB-Trassees bis Mündung (Konkretisierung R-R3-23) realisiert	2013	PLANAX AG, Brig; Raumplanung + Umwelt Aufdereggen, Julien + Zenzünen AG, Brig
Rhone	Vorgezogene Massnahme Niederwald - Münster, Vernehmlassung Auflageprojekt (Konkretisierung R-M7-011)	2015	wasser/schnee/lawinen, Brig u. a.

3.1.4 Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse

Gemäss Information der Gemeinde am 11.01.2016 gibt es zurzeit keine weiteren standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse, welche einen Einfluss auf die Ausscheidung von Gewässerräumen haben können.

3.1.5 Zonennutzungsplan

Der Zonennutzungsplan (ZNP) der gesamten Gemeinde Grafschaft (ehemals Gemeinden Selkingen, Biel, Ritzingen) ist noch nie homologiert worden. Zurzeit wird er vom Büro Raumplanung + Umwelt Aufdereggen, Julen + Zenzünen AG, Brig, überarbeitet. Für die Bestimmung der Gewässerräume wird mit der aktuellen vom Staatsrat am 29.11.2011 vorgeprüften Version gearbeitet. Dieser ist in Plan B1.2 ersichtlich. Die wichtigsten Zonen sind in diversen Plänen des Anhangs B3 sowie dem Auflageplan integriert.

Tabelle 4: Genehmigung- und Homologierungsdaten Nutzungsplanung (Zonennutzungsplan + Bau- und Zonenreglement)

04.10.2011	genehmigt	Gemeinderat
29.11.2011	vorgeprüft	Staatsrat
-	genehmigt	Urversammlung
-	homologiert	Staatsrat

Gemäss Auskunft vom 20.01.2016 von Herrn Amadé Zenzünen vom Büro Raumplanung + Umwelt Aufdereggen, Julen + Zenzünen AG handelt es sich bei den bereits im ZNP eingezeichneten Gewässerräumen lediglich um nicht homologierte Hinweise.

Gemäss Auskunft vom 26.01.2016 von Herrn Amadé Zenzünen vom Büro Raumplanung + Umwelt Aufdereggen, Julen + Zenzünen AG handelt es sich bei den leeren Flächen entlang des Ritzibachs, der Chalcheri und dem Walibach (WAL-06) um übriges Gemeindegebiet ohne Zonenzuweisung. Weiter bestehen an gewissen Stellen Abweichungen des Zonennutzungsplans gegenüber dem Grundbuchplan. Dies ist bei den Verkehrsanlagen besonders gut ersichtlich. Die endgültige Geometrie des Gewässerraums wird auf Basis des Grundbuchplans definiert.

3.1.6 Schutzinventare

Die Schutzinventare (oder -zonen oder -gebiete) und deren Geometrie sind im Zonennutzungsplan enthalten. Ob Gewässerabschnitte in Schutzgebieten liegen und ob der Gewässerraum gegenüber GSchV Art. 41a, Abs. 1 und 2, zusätzlich zu vergrössern ist, wird in Kap. 3.4 von Fall zu Fall untersucht.

3.1.7 Grundbuchplan

In den Plänen B1.1, B3.2a sowie im Auflageplan ist der aktuelle Stand (Dezember 2015) des Grundbuchplans ersichtlich. Er wurde im Januar 2016 beim Nachführungsgeometer der Gemeinde Grafschaft Paul Imhof AG, Lax, beschafft.

3.1.8 Fruchtfolgeflächen

Die Fruchtfolgeflächen (FFF) sind in Plan B3.3 ersichtlich. Gemäss Inventar der Geodaten des CC GEO sind die Daten auf Stand 1.10.2012. Dies erklärt auch, weshalb der 2013 gebaute Seitenarm des Walibachs noch als Fruchtfolgefläche definiert ist. Für eine detaillierte Betrachtung der Fruchtfolgeflächen, welche hier nicht durchgeführt wird, müssen aktualisierte Daten verwendet werden.

Die Konsequenzen durch Überschneidungen mit Gewässerräumen werden in GSchG Art. 36a und im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV auf den 01.06.2011 (BAFU, 2011) beschrieben, sind aber nicht Bestandteil dieses Mandats.

3.1.9 Sömmerungsgebiet

Die Grenzen des Sömmerungsgebiets der Gemeinde Grafschaft wurden vom BLW bezogen, Stand 13.05.2015.

3.1.10 Wald

Die in den Plänen dargestellten Waldflächen sind eine Kombination aus dem Zonennutzungsplan, dem kantonalen Waldkataster und weiterer vom Kanton zur Verfügung gestellter Daten. Dieses Vorgehen wurde PAP am 14.01.2016 von der DSVF vorgeschlagen.

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

3.2.1 In welchem Gebiet muss der Gewässerraum ausgeschieden werden?

Die Gesetzgebung antwortet nur indirekt auf diese Frage. Sie besagt, wo kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss.

Die Gewässerräume müssen nach GSchV Art. 41a, Abs. 5, Bst. a, für folgende Gebiete *nicht* ausgeschieden werden, *soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen: Wald, Gebiete, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind*. Da die kantonale Gesetzgebung hierzu keine weiteren Einschränkungen macht, muss die Gemeinde im Umkehrschluss im Berggebiet IV des landwirtschaftlichen Produktionskatasters ohne Wald die Gewässerräume ausscheiden. Umgemünzt auf die Nutzungsplanung entspricht dies folgenden Zonen: **Bauzone, Landwirtschaftszone, Schutzzone**.

3.2.2 Für welche Gewässer muss der Gewässerraum ausgeschieden werden?

Die Bundesgesetzgebung antwortet auf diese Frage wiederum nur indirekt. Sie besagt, für welche Gewässer kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss (aber sehr wohl darf).

GSchV Art. 41a, Abs. 5, Bst. c, besagt, dass für künstliche Gewässer kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss, soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.

Der Kanton Wallis konkretisiert, was ein künstliches Gewässer ist (im Sinne der Gewässerraumgesetzgebung) mit der Typologisierung sämtlicher Gewässer des kantonalen Gewässernetzes. Künstliche Gewässer sind:

- Nicht verbundene Rinne
- Bewässerungskanal
- Entwässerungsgraben
- Suone / Wasserleite / Wässerwasserleitung
- Abwasserbeseitigung
- Wasserkraftleitung
- Künstlicher See
- Speicherbecken

Durch diese Einteilung gehören diese Gewässer zwar zum kantonalen Gewässernetz, nicht aber zum kantonalen Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (vgl. Kap. 3.1.1). Gemäss Erklärungshilfe zum klöOG (géau environnements sàrl, 2014) muss für diese Gewässertypen kein Gewässerraum ausgedehnt werden.

Folgende Gewässer befinden sich im klöOG:

- Bach / Wildbach / Fluss
- Grundwasserkanal
- Kanal (Erweiterung eines Gewässerlaufes)
- Hochwasserentlastungsrinne
- Verbundene Rinne
- Natürlicher See

Gemäss Erklärungshilfe zum klöOG (géau environnements sàrl, 2014) ist für diese Gewässer ein Gewässerraum auszuschneiden.

Kombiniert man diese Information mit derjenigen, wo die Gewässerräume überhaupt ausgedehnt werden müssen (vgl. Kap. 3.2.1), so ergibt sich für die Gemeinde Grafschaft das Bild in Tabelle 5. Darin ist ersichtlich, dass es weder Kanäle noch natürliche Seen gibt, wofür Gewässerräume auszuschneiden sind.

Für folgende Gewässer gemäss klöOG wird im Rahmen dieses Mandats kein Gewässerraum festgelegt (siehe auch Tabelle 5):

Rhone: Für die Rhone muss gemäss kWBG Art. 13., Abs. 3, Bst. a, der Kanton den Gewässerraum ausschneiden. Der Gewässerraum der Rhone (im R3-Projekt Rhone-Freiraum genannt) ist zur Orientierung im Gewässerraumplan B3 enthalten.

Hilpersbach: Der Gewässerraum des Hilpersbach wurde im Rahmen des Lawinen- und Murgangschutzprojekts von ForstingPlus bestimmt und wird separat zu den im Rahmen dieses Mandats bestimmten Gewässerräumen öffentlich aufgelegt.

Gemäss GSchV Art. 41a, Abs. 5, Bst. b, ist die Gewässerraumausscheidung ebenfalls freiwillig, soweit keine übergeordneten Interessen entgegenstehen, wenn das Gewässer eingedolt ist. Die kantonale Gesetzgebung macht hierzu keine weiteren Angaben.

Sächshischerebach

Für den eingedolten Abschnitt SÄC-03 muss demnach kein Gewässerraum ausgedehnt werden. Gemäss Beschluss der Gemeinde vom 25.01.2016 wird hier der Gewässerraum dennoch ausgedehnt.

Tabelle 5: Liste der Gewässer

Name	anderer Name	Gewässertyp gemäss klöOG	Wird in diesem Mandat ein Gewässerraum ausgeschieden?	Begründung / Bemerkung
Walibach		Bach / Wildbach / Fluss	ja	inkl. Hochwasserentlastungsgerinne
Flablagerkanal		Grundwasserkanal	ja	auch auf Gemeindegebiet Reckingen-Gluringen
Chalcheri	Äbmetschleif	Verbundene Rinne	ja	
Ritzibach		Bach / Wildbach / Fluss	ja	
Zeiterbodebach		Bach / Wildbach / Fluss	ja	
Sächshischerebach		Bach / Wildbach / Fluss	ja	
Spissbach		Bach / Wildbach / Fluss	ja	auch auf Gemeindegebiet Blitzingen
Hilpersbach	Itterschliecht	Bach / Wildbach / Fluss	nein	Ausscheidung im Rahmen des Lawinen- und Murgangschutzprojekts; auch auf Gemeindegebiet Blitzingen
Rhone		Bach / Wildbach / Fluss	nein	Die Bestimmung des Gewässerraums der Rhone obliegt dem Kanton. (kWBG Art. 13 Abs. 3)

3.3 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und Unterteilung in Abschnitte

3.3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Gemäss Checkliste (Kanton Wallis, DSVF, 2014) gilt als Gerinnesohlenbreite die Breite des Fliessgewässers beim jährlichen Hochwasserstand.

Für die Bestimmung der aktuellen und natürlichen Gerinnesohlenbreiten wurden Informationen aus den folgenden Quellen kombiniert:

- Begehung und Vermessung vom 17.12.2015, PAP
- historische Orthofotos aus dem Jahr 1946, swisstopo
- aktuelle Orthofotos (SwissImage) aus dem Jahr 2012, swisstopo
- 2 x 2 m DGM des Kantons Wallis aus dem Jahr 2006
- aktuelles DGM, swissALTI3D/DHM25, map.geo.admin.ch, swisstopo

Der Vergleich der Luftbilder ergibt keine grossen Unterschiede von 1946 zu 2012. Die Gerinnebreiten der Bäche scheinen mit Ausnahme des Walibachs im Dorfzentrum Selkingen auch heute noch nahe dem natürlichen Zustand zu sein.

Sämtliche Bäche aus Tabelle 5 wurden am 17.12.2015 begangen und die effektive (aktuelle) Breite bestimmt. Die effektiven und natürlichen Gerinnebreiten sind in den Querprofilplänen pro Gewässer und Abschnitt im Anhang B2 ersichtlich. Die Querprofile sind, wie im Flussbau üblich, immer in Fliessrichtung dargestellt. Die effektiven und natürlichen Gerinnebreiten sind ebenfalls dem Plan B3.1 und den Übersichtstabellen pro Gewässer in Anhang A zu entnehmen.

Walibach

Von der Mündung bis unterhalb des Durchlasses durch den Lawinendamm beträgt die effektive Gerinnesohlenbreite ca. 5 m, was auch der natürlichen Gerinnesohlenbreite entspricht. Der Durchlass selber ist ca. 4 m breit, die natürliche Gerinnesohlenbreite wird derjenigen des darunterliegenden Abschnitts (5 m) gleichgesetzt. Oberhalb des Durchlasses beträgt die Gerinnesohlenbreite ca. 6 m. Flussaufwärts der Brücke oberhalb der Lawinenschutzdämmen ist das Bachbett naturbelassen. Dort wird die natürliche der effektiven Gerinnesohlenbreite gleichgesetzt.

Das Hochwasserentlastungsgerinne des Walibachs ist künstlich angelegt. Wie in Kap. 3.2.2 beschrieben, ist der Gewässerraum dennoch zu bestimmen. Da es in diesem Fall gar nie eine natürliche Gerinnesohle gegeben hat, wird für den Abschnitt oberhalb der Kantonsstrasse (WAL_HWE-02) für die Berechnung des minimalen theoretischen Gewässerraums von der natürlichen Gerinnesohlenbreite des Walibachs im flussaufwärts grenzenden Abschnitt (WAL-05) ausgegangen (6 m), im Abschnitt unterhalb der Kantonsstrasse (WAL_HWE-01) von der natürlichen Gerinnebreite des Walibachs im flussabwärts grenzenden Abschnitt (WAL-02, 5 m).

Flablagerkanal

Der Flablagerkanal liegt grösstenteils auf Gemeindegebiet Reckingen-Gluringen und ist gemäss klöOG ein Grundwasserkanal. Die Begehung vom 17.12.2015 bestätigt diese Einteilung einerseits, da weder eine eigentliche Quelle noch ein Zufluss von der Rhone ersichtlich ist und da der Abfluss nur wenige Liter pro Sekunden betrug.

Die effektive Gerinnesohlenbreite ist ab der Mündung bis zur quasi rechtwinkligen Ecke beim Flablager sehr konstant und beträgt ca. 1.5 m. Kanalaufwärts ist der Kanal ca. 3 m breit. Es gibt hier gar keine natürliche Breite, da der Kanal von Menschenhand geschaffen ist, respektive früher im Schwemmgebiet der Rhone lag und in anderer Form als heute einen Seitenarm darstellte. Aufgrund der wahrscheinlichen Vergangenheit als Seitenarm beträgt die zur Berechnung des minimalen theoretischen Gewässerraums notwendige Annäherung der natürlichen Gerinnesohlenbreite unterhalb des rechtwinkligen Knicks 2 m, oberhalb 3 m.

Chalcheri

Die Chalcheri ist gemäss klöOG eine verbundene Rinne, welche nicht ständig Wasser führt. Dies deckt sich mit den Beobachtungen am 17.12.2015. Die Chalcheri führte zu diesem Zeitpunkt kein Wasser. Im unteren Bereich ist sie von Wald umsäumt und weist eine effektive Gerinnesohlenbreite von ca. 0.5 m auf. Oberhalb des Waldsaums ist das im offenen Gelände verlaufende Gerinne etwas breiter (ca. 1 m). Da das Gerinne kaum beeinträchtigt ist, wird die natürliche Gerinnesohlenbreite der effektiven gleichgesetzt.

Ritzibach

Gemäss DB-Eaux ist der untere Bereich des Ritzibachs stark beeinträchtigt und der obere naturnah. Deshalb entspricht die natürliche Gerinnesohlenbreite im Abschnitt RIT-02 von ca. 5 m der effektiven. Im Abschnitt RIT-01 beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite ca. 5 m, die effektive ca. 4 m.

Zeiterbodebach

Der Zeiterbodebach bildet den Auslauf aus dem künstlichen Weiher der Fischzucht. Durch die Lage im ehemaligen Schwemmgebiet der Rhone wird er sehr wahrscheinlich auch durch Grundwasseraufstoss alimentiert.

Da der Bach/Kanal wohl künstlich erschaffen wurde, gibt es gar keine natürliche Gerinnesohlenbreite. Da diese zur Berechnung des minimalen theoretischen Gewässerraums aber notwendig ist, wurde dafür der obere Bereich (2.5 m) der effektiven gemessenen Gerinnebreiten gewählt.

Sächshischerebach



Abbildung 1: Sumpfgelände unterhalb des Steilhangs, der kanalartige Sächshischerebach ist rechts im Bild zu sehen, Blick gegen die Fliessrichtung

Der Sächshischerebach ist in der Ebene ein Kanal, der ein Sumpfgelände und unmittelbar oberhalb des Sumpfgeländes gelegene Quellen entwässert (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2).



Abbildung 2: Kanalartiger Sächshischerebach kurz bachaufwärts von Abbildung 1, im Bild links liegt das Sumpfgebiet, Blick gegen die Fliessrichtung

Weiter oben wird der aus dem Wald fließende Bach in einer Leite zu Sächshischere umgeleitet. Davon zeugt der teilweise parallele Verlauf zum Hang (siehe Abbildung 3 und Abbildung 4). Natürlich würde der Bach in der Fallgeraden verlaufen.

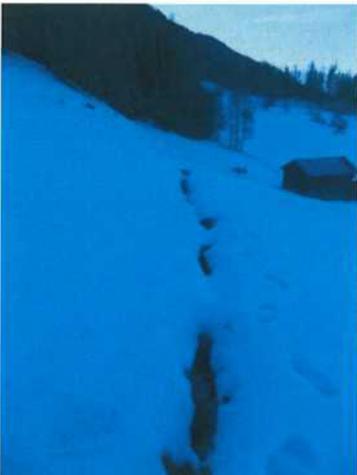


Abbildung 3: parallel zum Hang verlaufender Sächshischerebach, im Hintergrund rechts ist das oberste Gebäude des Weilers Sächshischere zu sehen, Blick in Fliessrichtung



Abbildung 4: parallel zum Hang verlaufender Sächshischerebach, leicht bachaufwärts von Abbildung 3, Blick gegen die Fliessrichtung

Die natürliche Breite lässt sich an den zwei noch vorhandenen relativ naturbelassenen Bereichen abschätzen. Im Steilhang unterhalb der längeren Eindolung beträgt die Gerinnesohlenbreite höchstens 2 m (siehe Abbildung 5). Zwischen dem leitenähnlichen Abschnitt beim Weiler Sächshischere und dem Waldrand weist der Bach zwar eine Gerinnesohlenbreite von kaum mehr als 30 cm auf, verteilt sich aber teilweise auf mehrere Läufe. (siehe Abbildung 5)

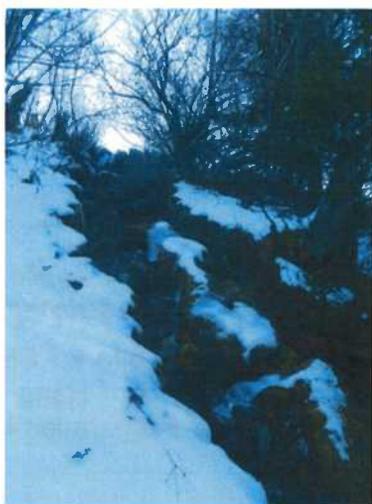


Abbildung 5: Sächshischerebach im Steilhang unterhalb der längeren Eindolung, Blick gegen die Fließrichtung



Abbildung 6: Sächshischerebach zwischen dem leitenähnlichen Abschnitt beim Weiler Sächshischere und dem Waldrand. Das Gerinne weist stellenweise mehrere Läufe auf. Blick gegen die Fließrichtung

Da der minimale theoretische Gewässerraum ausserhalb von Schutzgebieten für alle natürliche Gerinnebreiten < 2 m ohnehin 11 m beträgt, wird die natürliche Gerinnesohlenbreite für den Abschnitt SÄC-02 pauschal mit 1.5 m, für SÄC-03 und 04 mit 1 m angenähert. Die natürliche Breite des Mündungsbereichs SÄC-01 wird mit 2 m angenähert.

Entlang des Sächshischerebachs gibt es ca. 15 Rohrdurchlässe (ca. 3 bis 20 m lang) und eine längere Eindolung ab dem Weiler Sächshischere bis oberhalb des Steilhangs (ca. 130 m).

Spissbach

Der Spissbach liegt grösstenteils auf Gemeindegebiet Blitzingen. Abgesehen von einigen (Strassen-)Querungen macht er einen natürlichen Eindruck. Über weite Strecken verläuft er in einer grosszügigen Mulde. Es gibt nur wenige Uferverbauungen. Die natürliche wird daher der effektiven Gerinnesohlenbreite gleichgesetzt. Von der Mündung bis zur oberen Loipenbrücke ist das Gerinne ca. 4 m breit. Zwischen der oberen Loipenbrücke bis zur Strassenquerung auf ca. 1'344 m ü. M. öffnet sich das Gerinne und es wird beim jährlichen Hochwasser eine deutlich grössere Breite benetzt. Bei Mittel- und Niedrigwasser sind mehrere Läufe möglich. Im Schnitt beträgt die Gerinnesohlenbreite dort ca. 8 m. Oberhalb dieser Strassenquerung bis in den Wald beträgt die Breite noch ca. 3 m.

3.3.2 Abschnittunterteilung

Die Gewässer werden anhand der Gerinnesohlenbreite, Art des Gerinnes (naturnah, komplett verbaut) und Lage (im Schutzgebiet oder nicht) in einheitliche Abschnitte unterteilt. Nur diejenigen eingedolten Strecken wurden als einzelne Abschnitte eingeteilt, welche mehr als nur einem Gewässerübergang dienen. Die Abschnittunterteilung ist in Anhang A und auf den Plänen des Anhangs B3 ersichtlich.

Walibach

WAL-01 verläuft von der Mündung zur Grenze des Auengebiets von nationaler Bedeutung "Zeiterbode". Etwas oberhalb dieser Grenze zweigt seit der Revitalisierung von 2013 rechts ein Seitenarm ab. Da dieser auch beim jährlichen Hochwasser vom Hauptgerinne getrennt bleibt, scheint es sinnvoller, den Gewässerraum entlang beider Gerinne zu bestimmen und anschliessend zusammenzulegen als rechnerisch die Gerinnesohlenbreite zu erhöhen.

WAL-02 verläuft ab der Grenze des Auengebiets bis zum unteren Rand des komplett verbauten Gerinnes im Dorfzentrum Selkingen.

WAL-03 verläuft dieser Bachverbauung entlang bis unterhalb des Durchlasses durch den Lawinenschutzdamm.

WAL-04 entspricht dem Durchlass durch den Lawinenschutzdamm.

WAL-05 verläuft innerhalb der Lawinenschutzdämme vom Überlaufbauwerk bis zur Strassenbrücke am oberen Rand der Lawinenschutzdämme.

WAL-06 verläuft im tobelartigen Abschnitt von der Strassenbrücke bis zur Grenze der Bergzone IV.

Flablagerkanal

Eine Unterteilung ergibt sich durch die unterschiedliche Gerinnesohlenbreite (vgl. Kap. 3.3.1). Zwei weitere ergeben sich durch die Grenze des kantonalen Naturschutzgebiets unterhalb und das Auengebiet von nationaler Bedeutung oberhalb. Somit gibt es vier Abschnitte.

Chalcheri

Die Abschnittunterteilung der Chalcheri ergibt sich durch die unterschiedliche Gerinnesohlenbreite und die Grenze des kantonalen Naturschutzgebiets entlang der Rhone.

Ritzibach

Der Ritzibach verläuft kurz oberhalb der Mündung entlang der Grenze des kantonalen Naturschutzgebiets. Für die Abschnittseinteilung und dadurch die Bestimmung des Gewässerraums wird so gerechnet, als läge der Ritzibach auf dieser Strecke in der Naturschutzzone. Der Punkt, an welchem die Grenze des kantonalen Naturschutzgebiets den Ritzibach verlässt, fällt mit der Unterteilung gemäss BD-Eaux und der leichten Verschmälerung des Gerinnes in Fliessrichtung zusammen.

Der Ritzibach wird deshalb in zwei Abschnitte unterteilt.

Zeiterbodebach

Der Zeiterbodebach liegt ganz im Auengebiet Zeiterbode. Aufgrund seiner Homogenität wird die ganze Strecke zwischen Fischzuchtweiher und Rhone als ein Abschnitt betrachtet.

Sächshischerebach

Der Sächshischerbach wird wie folgt unterteilt:

SÄC-01 verläuft von der Mündung bis zur Grenze des Auengebiets von nationaler Bedeutung "Zeiterbode". SÄC-02 verläuft über die Ebene bis und mit dem Steilhang bis zu einer längeren Eindolung. Dazu gehört auch der rechtsufrige Zufluss beim Sumpfgebiet. SÄC-03 entspricht der längeren Eindolung der Forststrasse entlang bis zum Weiler Sächshischere. SÄC-04 beinhaltet den offenen Abschnitt als Leite und Bach bis in den Wald.

Spissbach

Durch die unterschiedlichen Gerinnesohlenbreiten ergeben sich drei Abschnitte. Der Unterste wird zusätzlich aufgeteilt, da der Mündungsbereich in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet mit gewässerbezogenen Schutzzielen liegt.

3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen

3.4.1 Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen

Der Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen (GSchV Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011, Abs. 2) gilt solange der effektive Gewässerraum nach GSchV Art. 41a noch nicht ausgeschieden wurde. Er ist in der Regel breiter als der effektive Gewässerraum. Bei Fliessgewässern basiert er einzig auf der effektiven Gerinnesohlenbreite und berechnet sich bei einer Breite < 12 m folgendermassen:

2*(effektive Gerinnesohlenbreite + 8 m) + effektive Gerinnesohlenbreite

Bei stehenden Gewässern beträgt er pauschal 20 m ab der Uferlinie.

Walibach

$$\text{WAL-01 bis 03: } 2 \cdot (8 + 5 \text{ m}) + 5 \text{ m} = 2 \cdot 13 \text{ m} + 5 \text{ m} = 31 \text{ m}$$

$$\text{WAL-04: } 2 \cdot (8 + 4 \text{ m}) + 5 \text{ m} = 2 \cdot 12 \text{ m} + 5 \text{ m} = 29 \text{ m}$$

$$\text{WAL-05 und -06: } 2 \cdot (8 + 6 \text{ m}) + 6 \text{ m} = 2 \cdot 14 \text{ m} + 6 \text{ m} = 34 \text{ m}$$

$$\text{WAL_HWE-01: } 2 \cdot (8 + 5 \text{ m}) + 5 \text{ m} = 2 \cdot 13 \text{ m} + 5 \text{ m} = 31 \text{ m}$$

$$\text{WAL_HWE-02: } 2 \cdot (8 + 10 \text{ m}) + 10 \text{ m} = 2 \cdot 18 \text{ m} + 10 \text{ m} = 46 \text{ m}$$

Flablagerkanal

FLA-01 und 02: $2 \cdot (8 + 1.5 \text{ m}) + 1.5 \text{ m} = 2 \cdot 9.5 \text{ m} + 1.5 \text{ m} = 20.5 \text{ m}$

FLA-03 und 04: $2 \cdot (8 + 3 \text{ m}) + 3 \text{ m} = 2 \cdot 11 \text{ m} + 3 \text{ m} = 25 \text{ m}$

Chalcheri

CHA-01 und -02: $2 \cdot (8 + 0.5 \text{ m}) + 0.5 \text{ m} = 2 \cdot 8.5 \text{ m} + 0.5 \text{ m} = 17.5 \text{ m}$

CHA-03: $2 \cdot (8 + 1 \text{ m}) + 1 \text{ m} = 2 \cdot 9 \text{ m} + 1 \text{ m} = 19 \text{ m}$

Ritzibach

RIT-01: $2 \cdot (8 + 5 \text{ m}) + 5 \text{ m} = 2 \cdot 13 \text{ m} + 5 \text{ m} = 31 \text{ m}$

RIT-02: $2 \cdot (8 + 4 \text{ m}) + 5 \text{ m} = 2 \cdot 12 \text{ m} + 5 \text{ m} = 29 \text{ m}$

Zeiterbodebach

ZEI-01: $2 \cdot (8 + 2 \text{ m}) + 2 \text{ m} = 2 \cdot 10 \text{ m} + 2 \text{ m} = 22 \text{ m}$

Sächshischerebach

SÄC-01: $2 \cdot (8 + 0.5 \text{ m}) + 0.5 \text{ m} = 2 \cdot 8.5 \text{ m} + 0.5 \text{ m} = 17.5 \text{ m}$

SÄC-02: $2 \cdot (8 + 0.4 \text{ m}) + 0.4 \text{ m} = 2 \cdot 8.4 \text{ m} + 0.4 \text{ m} = 17.2 \text{ m}$

SÄC-03: $2 \cdot (8 + 0.25 \text{ m}) + 0.25 \text{ m} = 2 \cdot 8.25 \text{ m} + 0.25 \text{ m} = 16.75 \text{ m}$

SÄC-04: $2 \cdot (8 + 0.2 \text{ m}) + 0.2 \text{ m} = 2 \cdot 8.2 \text{ m} + 0.2 \text{ m} = 16.6 \text{ m}$

Spissbach

SPI-01 und 02: $2 \cdot (8 + 4 \text{ m}) + 4 \text{ m} = 2 \cdot 12 \text{ m} + 4 \text{ m} = 28 \text{ m}$

SPI-03: $2 \cdot (8 + 8 \text{ m}) + 8 \text{ m} = 2 \cdot 16 \text{ m} + 8 \text{ m} = 40 \text{ m}$

SPI-04: $2 \cdot (8 + 3 \text{ m}) + 3 \text{ m} = 2 \cdot 11 \text{ m} + 3 \text{ m} = 25 \text{ m}$

3.4.2 Minimaler theoretischer Gewässerraum

Nicht alle Schutzinventare fallen unter GSchV Art. 41a, Abs. 1. Die für die Gemeinde Grafschaft relevanten Schutzzonen lassen sich wie in Tabelle 6 gezeigt unterteilen. Speziell ist, dass die Landschaftsschutzzone kantonaler Bedeutung als Schutzzone im Sinne von GSchV Art. 41a, Abs. 1, gelten kann oder nicht. Damit eine Landschaftsschutzzone kantonaler Bedeutung unter GSchV Art. 41a, Abs. 1, fällt, müssen gewässerbezogene Schutzziele vorhanden sein. Dies ist bei der Kapelle Ritzingerfeld offensichtlich nicht der Fall. Bei der Rhone entlanggezogenen Zone, welche von der Blitzinger Seite bis zur Mündung des Spissbachs reicht, trifft dies jedoch zu.

Tabelle 6: Aufteilung Schutzzonen gemäss GSchV Art. 41a, Abs. 1, und übrige

		Schutzzone	
		gemäss GSchV Art. 41a Abs. 1	übrige
national	Auengebiet von nationaler Bedeutung		Gewässer und ihre Ufer (Schutzzone gemäss RPG Art. 17)
	Naturschutzzone von kantonaler Bedeutung		
kantonal	Landschaftsschutzzone von kantonaler Bedeutung (Blitzingen Ost bei Rhone)		Landschaftsschutzzone von kantonaler Bedeutung (Kapelle Ritzingerfeld)
			Landschaftsschutzzone von kommunaler Bedeutung
kommunal			Schutzzone Eige und Feld
			Schutzzone Kapelle Feld (Gluringen)

In den Plänen sind grundsätzlich nur die für die Bestimmung der Gewässerräume relevanten Schutzzonen dargestellt.

Der minimale theoretische Gewässerraum gemäss GSchV Art. 41a, **Abs. 1**, berechnet sich wie folgt:

11 m

wenn natürliche Gerinnesohlenbreite < 1 m

6 * natürliche Gerinnesohlenbreite + 5 m

wenn 1 m <= natürliche Gerinnesohlenbreite < 5 m

natürliche Gerinnesohlenbreite + 30 m

wenn 5 m <= natürliche Gerinnesohlenbreite

Der minimale theoretische Gewässerraum in allen Gebieten, welche nicht als Schutzzone im Sinne von GSchV Art. 41a, Abs. 1, gelten, wird gemäss GSchV Art. 41a, **Abs. 2**, berechnet:

11 m

wenn natürliche Gerinnesohlenbreite < 2 m

2.5 * natürliche Gerinnesohlenbreite + 7 m

wenn 2 m <= natürliche Gerinnesohlenbreite < 15 m

Die Resultate sind in Anhang A zusammengefasst.

Walibach

WAL-01 fällt unter GSchV Art. 41a, Abs. 1, die übrigen Abschnitte unter Abs. 2.

WAL-01: 5 m + 30 m = 35 m

WAL-02 bis 04: 2.5*5 m + 7 m = 19.5 m

WAL-05 und 06: 2.5*6 m + 7 m = 22 m

WAL_HWE-01: 2.5*5 m + 7 m = 19.5 m

WAL_HWE-02: 2.5*6 m + 7 m = 22 m

Flablagerkanal

FLA-01 und FLA-04 fallen unter GSchV Art. 41a Abs. 1, FLA-02 und FLA-03 unter Abs. 2.

FLA-01: $6 \cdot 2 \text{ m} + 5 \text{ m} = 17 \text{ m}$

FLA-02: $2.5 \cdot 2 \text{ m} + 7 \text{ m} = 12 \text{ m}$

FLA-03: $2.5 \cdot 3 \text{ m} + 7 \text{ m} = 14.5 \text{ m}$

FLA-04: $6 \cdot 3 \text{ m} + 5 \text{ m} = 23 \text{ m}$

Chalcheri

CHA-01 bis 03: 11 m

Ritzibach

RIT-01 fällt unter GSchV Art. 41a, Abs. 1, RIT-02 unter Abs. 2.

RIT-01: $5 \text{ m} + 30 \text{ m} = 35 \text{ m}$

RIT-02: $2.5 \cdot 5 \text{ m} + 7 \text{ m} = 19.5 \text{ m}$

Zeiterbodebach

Der Zeiterbodebach liegt ganz im Auengebiet Zeiterbode. Der minimale theoretische Gewässerraum berechnet sich dadurch nach GSchV Art. 41a, Abs 1.

ZEI-01: $6 \cdot 2.5 \text{ m} + 5 \text{ m} = 20 \text{ m}$.

Sächshischerebach

SÄC -01 fällt unter GSchV Art. 41a, Abs. 1, die übrigen Abschnitte unter Abs. 2.

SÄC-01: $6 \cdot 2 \text{ m} + 5 \text{ m} = 17 \text{ m}$

SÄC-02: 11 m

SÄC-03: 11 m

SÄC-04: 11 m

Spissbach

SPI-01 fällt unter GSchV Art. 41a, Abs. 1, die übrigen Abschnitte unter Abs. 2.

SPI-01: $6 \cdot 4 \text{ m} + 5 \text{ m} = 29 \text{ m}$

SPI-02: $2.5 \cdot 4 \text{ m} + 7 \text{ m} = 17 \text{ m}$

SPI-03: $2.5 \cdot 8 \text{ m} + 7 \text{ m} = 27 \text{ m}$

SPI-04: $2.5 \cdot 3 \text{ m} + 7 \text{ m} = 14.5 \text{ m}$

Ein Vergleich der Gewässerraumbreiten gemäss heute geltenden Übergangsbestimmungen mit den in diesem Bericht zur Auflage vorgeschlagenen Breiten ist im Anhang A dargestellt.

3.4.3 Abweichung vom minimalen theoretischen Gewässerraum

Der effektive Gewässerraum wird an den Abschnittübergängen ausgerundet.

Walibach

Im Abschnitt WAL-03 fliesst der Walibach durch die Dorfzone von Selkingen. Das rechte Ufer liegt in der Dorfzone (Kernzone) und ist stark bebaut. In Absprache mit dem DSVF am 05.01.2016 wird es als dicht überbautes Gebiet gemäss GSchV Art 41a, Abs. 4, eingestuft; siehe dazu auch (BAFU, Gewässerraum im Siedlungsgebiet, 2013) und (Kanton Wallis, DRE). Dadurch kann in Absprache mit der DSVF am 05.01.2016 der effektive Gewässerraum am rechten Ufer auf die bachseitige Fassade reduziert werden (siehe Plan B3.2a).

Abklärungen mit der DRE am 28.01.2016 haben ergeben, dass der Gewässerraum in der Dorfzone beidseits des Walibachs bis an die wasserseitige Fassade reduziert werden kann. Deshalb wird linksufrig der effektive Gewässerraum entlang des Bürgerhauses ebenfalls auf die wasserseitige Fassade reduziert.

Das ausgefüllte Formular (Kanton Wallis, DRE) ist in Anhang C2 ersichtlich.

Der effektive Gewässerraum weist in diesem Abschnitt dadurch eine variable Breite von 5.5 bis 19.5 m auf.

Um den Walibach und das Dorfzentrum Selkingen ganz zu entflechten, könnte der heutige Gewässerlauf durch das Dorf aufgehoben werden und der Walibach über das Hochwasserentlastungsgerinne entwässern. Diese Idee wurde am 11.01.2016 mit der Gemeinde diskutiert und von dieser verworfen.

Innerhalb der Lawinenschutzdämme (WAL-05, WAL_HWE-02), die v. a. bei grossen Ereignissen auch eine Hochwasserschutzfunktion ausüben, wird der effektive Gewässerraum in Absprache mit der DSVF rechtsufrig bis an den luftseitigen Böschungsfuss erweitert. Dadurch ergibt sich für den Dammdurchlass (WAL-04) automatisch einen Gewässerraum.

Auf Vorschlag der DSVF wird der effektive Gewässerraum im Abschnitt WAL-02 gegenüber dem minimal theoretischen stellenweise leicht verbreitert, damit der ufernahe Wald im Gewässerraum zu liegen kommt.

Flablagerkanal

Dieser Kanal liegt nur auf den letzten Metern vor der Einmündung in die Rhone auf dem Gebiet der Gemeinde Grafschaft. Auf Vorschlag der DSVF wird der effektive Gewässerraum im Abschnitt FLA-01 gegenüber dem minimal theoretischen stellenweise leicht verbreitert, damit der ufernahe Wald im Gewässerraum zu liegen kommt.

Chalcheri

Bei der Chalcheri gibt es keinen Grund zur Abweichung vom minimalen theoretischen Gewässerraum.

Ritzibach

Auf Vorschlag der DSVF wird der effektive Gewässerraum bei der Mündung im Abschnitt RIT-01 linksufrig gegenüber dem minimal theoretischen leicht verbreitert, damit der ufernahe Wald im Gewässerraum zu liegen kommt.

Zeiterbodebach

Beim Zeiterbodebach gibt es keinen Grund zur Abweichung vom minimalen theoretischen Gewässerraum.

Sächshischerebach

Beim Sächshischerebach gibt es keinen Grund zur Abweichung vom minimalen theoretischen Gewässerraum.

Spissbach

Beim Spissbach gibt es keinen Grund zur Abweichung vom minimalen theoretischen Gewässerraum.

3.4.4 Lokalisierung der abweichenden Abschnitte

Die Abweichungen gegenüber der Minimalbreite gemäss GSchV Art. 41a, Abs. 1 und 2, sowie Abschnitte mit asymmetrischem Gewässerraum sind in Kap. 3.4.3 beschrieben und in den Übersichtstabellen pro Gewässer in Anhang A und auf den Plänen B3.2a und B3.2b ersichtlich. In den Tabellen von Anhang A ist die Spalte *Gewässerraumbilanz* bei Vergrößerungen des Gewässerraums grün und bei Verkleinerungen rot hinterlegt.

3.4.5 Durch Gewässerraum tangierte Fruchtfolgefleichen

Die durch den effektiven Gewässerraum (der gemäss Tabelle 5 untersuchten Gewässer und des Hilpersbachs) tangierten Fruchtfolgefleichen sind in Plan B3.3 eingezeichnet.

Von den insgesamt 428'837 m² Fruchtfolgefleichen auf dem Gebiet der Gemeinde Graftschaft werden durch die Gewässerräume der Gemeindegewässer 2'822 m², also 0.66 % tangiert. Überschneidungen gibt es lediglich am Hilpersbach und am Walibach. Beinahe sämtliche so tangierten Flächen, nämlich 2'530 m² werden bereits vom heutigen Rhonefreiraum tangiert. Der heutige Rhonefreiraum alleine tangiert auf dem Gebiet der Gemeinde Graftschaft insgesamt 28'885 m², also 6.7 %.

Die Überschneidung am Walibach fällt in Tat und Wahrheit weit geringer aus als im obigen Abschnitt beschrieben (vgl. Kap. 3.1.8).

Die Überschneidung von Fruchtfolgefleichen und Gewässerräumen resultiert nur bei tatsächlicher Erosion von Fruchtfolgefleichen in einem Verlust derselben. Siehe Ausführungen im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV auf den 01.06.2011 (BAFU, 2011).

4 Fazit

Die Gewässerräume der Gemeinde Grafschaft werden mit dem vorliegenden Dossier in Übereinstimmung mit den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben ausgedehnt. Das Dossier zeigt die zahlreichen Etappen der Projektierung und der Diskussion bis zum definitiven Auflageplan auf.

An einigen Stellen wird der Uferwald zum Gewässerraum hinzugeschlagen und den Gewässern somit mehr Raum zugesprochen als das gesetzliche Minimum.

Das Dorfzentrum Selkingen gilt als dicht überbautes Gebiet, wodurch der Gewässerraum örtlich auf die bachseitige Fassade reduziert werden kann.

5 Literaturverzeichnis

BAFU. (20. 4 2011). Erläuternder Bericht zur Änderung der GSchV auf den 1.6.2011.

BAFU. (2013). *Gewässerraum im Siedlungsgebiet*. Bern: BAFU.

BAFU. (2014). *Gewässerraum und Landwirtschaft*. Bern: BAFU.

BWG. (2001). *Hochwasserschutz an Fliessgewässern*. Bern: BWG.

géo environnements sàrl. (März 2014). Anhörung der Gemeinden zur Validierung des klöOG - Erklärungshilfe . Sierre.

Kanton Wallis, DRE. (kein Datum). Formular zur Beurteilung des "dicht überbautes Gebiet" gemäss Art. 41c GSchV. Sion.

Kanton Wallis, DSVF. (Februar 2014). Checkliste für Vorgehensweise Gewässerraum.

Kanton Wallis, DSVF. (Februar 2014). Gewässerraum Inhalt des Dossiers für die öffentliche Auflage.

6 Anhangverzeichnis

Anhang A	Übersichtstabellen Gewässerräume pro Gewässer
Anhang B	Pläne
B1	Datengrundlagen
B1.1	Kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (klöOG) inkl. Korrekturen der Gewässerachsen
B1.2	Zonennutzungsplan inkl. Schutzinventaren und hydrologischen Gefahrenkarten
B2	Typische Querprofile pro Gewässer und Abschnitt mit Fotos
B2.1	Walibach
B2.2	Flablagerkanal
B2.3	Chalcheri (Äbmetschleif)
B2.4	Ritzibach
B2.5	Zeiterbodebach
B2.6	Sächshischerebach
B2.7	Spissbach
B3	Situationspläne mit ...
B3.1	...effektiven und natürlichen Gerinnesohlenbreiten sowie Gewässerräumen gemäss Übergangsbestimmungen + minimal theoretisch, Hintergrund Zonennutzungsplan
B3.2	...Gewässerräumen gemäss Übergangsbestimmungen + minimal theoretisch + effektiv,
B3.2a	Hintergrund Zonennutzungsplan + Grundbuchplan
B3.2b	Hintergrund Orthofoto
B3.3	...durch Gewässerraum tangierten Fruchtfolgefleichen
Anhang C	Weitere Anhänge
C1	Einverständniserklärungen der Nachbargemeinden
C1.1	Reckingen-Gluringen
C1.2	Blitzingen
C2	Formular zur Beurteilung des "dicht überbautes Gebiet", DRE für den Abschnitt WAL-03 des Walibachs

Anhang A: Übersichtstabellen Gewässerräume pro Gewässer

Walibach

Flablagerkanal

Chalcheri (Äbmetschleif)

Ritzibach

Zeiterbodebach

Sächshischerebach

Spissbach

GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

Gewässer				Endergebnis Gewässerraum								
Gewässer-Abschnitts-einteilung	Lokalisierung des Abschnitts	Fließgewässertyp nach klöOG	eingedolt?	Effektive Gerinnesohlenbreite [m]	Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	Anwendungsbereich (Schutzgebiet / kein Schutzgebiet)	Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung [m]	Minimaler theoretischer Gewässerraum gemäss GSchV, Art. 41a Abs. 1 und 2 [m]	Effektiv bestimmter Gewässerraum [m]	Gewässerraumbilanz: effektiver gegenüber theoretischem Gewässerraum [m]	Erläuterung Gesuch für ausnahmsweise Abweichung	Anmerkung zu ungleichzeitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)

WALIBACH

WAL-01	Mündung Rhone - Grenze Auengebiet von nationaler Bedeutung	Bach / Wildbach / Fluss	nein	5.0	5.0	Schutzgebiet	40.0 bis 85.5	44.0 bis 90.0	44.0	0.0	-	-
WAL-02	Grenze Auengebiet von nationaler Bedeutung - unterer Rand	Bach / Wildbach / Fluss	nein	5.0	5.0	kein Schutzgebiet	31	19.5	19.5 bis 40	0 bis 20.5	-	-
WAL-03	unterer Rand Bachverbauung - Dammdurchlass unten	Bach / Wildbach / Fluss	nein	5.0	5.0	kein Schutzgebiet	31	19.5	5.5 bis 19.5	-14 bis 0	dicht überbautes Gebiet	-
WAL-04	Dammdurchlass	Bach / Wildbach / Fluss	ja	4.0	5.0	kein Schutzgebiet	28	19.5	19.5 bis 155.5	0 bis 136	-	-
WAL-05	Dammdurchlass oben - Brücke oberhalb Lawinendämmen	Bach / Wildbach / Fluss	nein	6.0	6	kein Schutzgebiet	34	22.0	22 bis 85	0 bis 63	-	-
WAL-06	Brücke oberhalb Lawinendämmen - Grenze Bergzone IV	Bach / Wildbach / Fluss	nein	6.0	6	kein Schutzgebiet	34	22.0	22.0	0.0	-	-
WAL_HWE-01	Mündung in Walibach - unterhalb Brücke Kantonsstrasse	Hochwasserentlastungsrinne	nein	5.0	(5.0)	kein Schutzgebiet	31	19.5	19.5	0.0		
WAL_HWE-02	unterhalb Brücke Kantonsstrasse - Dammdurchlass oben	Hochwasserentlastungsrinne	nein	10.0	(6.0)	kein Schutzgebiet	46	22.0	22 bis 77	0 bis 55		

GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

Gewässer				Endergebnis Gewässerraum								
Gewässer-Abschnitts-einteilung	Lokalisierung des Abschnitts	Flie遝gewässertyp nach klÖOG	eingedolt?	Effektive Gerinnesohlenbreite [m]	Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	Anwendungsbereich (Schutzgebiet / kein Schutzgebiet)	Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung [m]	Minimaler theoretischer Gewässerraum gemäss GSchV, Art. 41a Abs. 1 und 2 [m]	Effektiv bestimmter Gewässerraum [m]	Gewässerraumbilanz: effektiver gegenüber theoretischem Gewässerraum [m]	Erläuterung Gesuch für ausnahmsweise Abweichung	Anmerkung zu ungleichseitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)

FLABLAGERKANAL

FLA-01	Mündung Rhone - Grenze kantonales Naturschutzgebiet	Grundwasserkanal	nein	1.5	(2.0)	Schutzgebiet	20.5	17.0	17 bis 18.5	0 bis 1.5	-	-
FLA-02	Grenze kantonales Naturschutzgebiet - Ecke Flablager	Grundwasserkanal	nein	1.5	(2.0)	kein Schutzgebiet	20.5	12.0	12 bis 16	0 bis 4	-	-
FLA-03	Ecke Flablager - Grenze Auengebiet von nationaler Bedeutung	Grundwasserkanal	nein	3.0	(3.0)	kein Schutzgebiet	25	14.5	14.5 bis 17.5	0 bis 3	-	-
FLA-04	Grenze Auengebiet von nationaler Bedeutung - Beginn Kanal	Grundwasserkanal	nein	3.0	(3.0)	Schutzgebiet	25	23.0	23 bis 40	0 bis 17	-	rechts Fussballplatz, links Auenwald

GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

Gewässer				Endergebnis Gewässerraum								
Gewässer-Abschnitts-einteilung	Lokalisierung des Abschnitts	Fließgewässertyp nach klÖOG	eingedolt?	Effektive Gerinnesohlenbreite [m]	Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	Anwendungsbereich (Schutzgebiet / kein Schutzgebiet)	Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung [m]	Minimaler theoretischer Gewässerraum gemäss GSchV, Art. 41a [m]	Effektiver bestimmter Gewässerraum [m]	Gewässerraumbilanz: effektiver gegenüber theoretischem Gewässerraum [m]	Erläuterung Gesuch für ausnahmsweise Abweichung	Anmerkung zu ungleichseitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)

CHALCHERI

CHA-01	Mündung Rhone - Grenze kantonales Naturschutzgebiet	Bach / Wildbach / Fluss	nein	0.5	0.5	Schutzgebiet	17.5	11.0	11.0	0.0	-	-
CHA-02	Grenze kantonales Naturschutzgebiet - Ende	Bach / Wildbach / Fluss	nein	0.5	0.5	kein Schutzgebiet	17.5	11.0	11.0	0.0	-	-
CHA-03	Ende Waldsaum - Grenze Berggebiet IV	Bach / Wildbach / Fluss	nein	1.0	1.0	kein Schutzgebiet	19	11.0	11.0	0.0	-	-

GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

Gewässer				Endergebnis Gewässerraum								
Gewässer-Abschnitts-einteilung	Lokalisierung des Abschnitts	Fließgewässertyp nach KlÖOG	eingedolt?	Effektive Gerinnesohlenbreite [m]	Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	Anwendungsbereich (Schutzgebiet / kein Schutzgebiet)	Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung [m]	Minimaler theoretischer Gewässerraum gemäss GSchV, Art. 41a Abs. 1 und 2 [m]	Effektiv bestimmter Gewässerraum [m]	Gewässerraumbilanz: effektiver gegenüber theoretischem Gewässerraum [m]	Erläuterung Gesuch für ausnahmsweise Abweichung	Anmerkung zu ungleichseitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)

RITZIBACH

RIT-01	Mündung Rhone - Grenze kantonales Naturschutzgebiet	Bach / Wildbach / Fluss	nein	4.0	5.0	Schutzgebiet	40.0 bis 85.5	44.0 bis 90.0	35 bis 76	0 bis 41	-	-
RIT-02	Grenze kantonales Naturschutzgebiet - Grenze Berggebiet IV	Bach / Wildbach / Fluss	nein	4.0	5.0	kein Schutzgebiet	28	19.5	19.5	0.0	-	-

GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

Gewässer			Endergebnis Gewässerraum									
Gewässer-Abschnitts-einteilung	Lokalisierung des Abschnitts	Fließgewässer-typ	eingedeckt?	Effektive Gerinne-sohlenbreite [m]	Natürliche Gerinne-sohlenbreite [m]	Anwendungsbereich (Schutzgebiet/kein Schutzgebiet gemäss GschV Art. 41 a Abs. 1)	Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung [m]	Minimaler theoretischer Gewässerraum gemäss GSchV Art. 41a [m]	Effektiver bestimmter Gewässerraum [m]	Gewässerraum-bilanz: effektiver gegenüber minimalem theoretischem Gewässerraum	Erläuterung Gesuch für ausnahmsweise Abweichung	Anmerkung zu ungleichzeitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)

SÄCHSHISCHERE BACH

SÄC-01	Mündung - Grenze Auenschutzgebiet Zeiterbode	Bach / Wildbach / Fluss	nein	0.5	1.5	Schutzgebiet	17.5	14.0	14.0	0.0		
SÄC-02	Grenze Auenschutzgebiet Zeiterbode - oberhalb Steilang	Bach / Wildbach / Fluss	nein	0.4	1.5	kein Schutzgebiet	17.2	11.0	11.0	0.0		
SÄC-03	oberhalb Steilang - Weiler Sächshischere	Bach / Wildbach / Fluss	ja	0.25	(1.0)	kein Schutzgebiet	16.75	11.0	11.0	0.0		
SÄC-04	Weiler Sächshischere - Wald	Bach / Wildbach / Fluss	nein	0.2	1.0	kein Schutzgebiet	16.6	11.0	11.0	0.0		

GEWÄSSERRAUM FÜR FLIESSGEWÄSSER

Gewässer				Endergebnis Gewässerraum								
Gewässer-Abschnittseinteilung	Lokalisierung des Abschnitts	Flie遳gewässertyp nach KlöOG	eingedeigt?	Effektive Gerinnesohlenbreite [m]	Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	Anwendungsbereich (Schutzgebiet / kein Schutzgebiet)	Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmung [m]	Minimaler theoretischer Gewässerraum gemäss GSchV, Art. 41a Abs. 1 und 2 [m]	Effektiver bestimmter Gewässerraum [m]	Gewässerraumbilanz: effektiver gegenüber theoretischem Gewässerraum [m]	Erläuterung Gesuch für ausnahmsweise Abweichung	Anmerkung zu ungleichzeitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)

SPISSBACH

SPI-01	Mündung Rhone - Grenze kantonale Landschaftsschutzzone	Bach / Wildbach / Fluss	nein	4.0	4.0	Schutzgebiet	28	29.0	29.0	0.0	-	-
SPI-02	Grenze kantonale Landschaftsschutzzone - oberhalb obere Loipenbrücke	Bach / Wildbach / Fluss	nein	4.0	4.0	kein Schutzgebiet	28	17.0	17.0	0.0	-	-
SPI-03	oberhalb obere Loipenbrücke - unterhalb Strasse	Bach / Wildbach / Fluss	nein	8.0	8.0	kein Schutzgebiet	40	27.0	27.0	0.0	-	-
SPI-04	Strasse - Wald	Bach / Wildbach / Fluss	nein	3.0	3.0	kein Schutzgebiet	25	14.5	14.5	0.0	-	-

Anhang B: Pläne

- B1 Datengrundlagen
- B1.1 Kantonales Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer (klöOG) inkl. Korrekturen der Gewässerachsen
- B1.2 Zonennutzungsplan inkl. Schutzinventaren und hydrologischen Gefahrenkarten
- B2 Typische Querprofile pro Gewässer und Abschnitt mit Fotos
- B2.1 Walibach
- B2.2 Flablagerkanal
- B2.3 Chalcheri (Äbmetschleif)
- B2.4 Ritzibach
- B2.5 Zeiterbodebach
- B2.6 Sächshischerebach
- B2.7 Spissbach
- B3 Situationspläne mit ...
- B3.1 ...effektiven und natürlichen Gerinnesohlenbreiten sowie Gewässerräumen gemäss Übergangsbestimmungen + minimal theoretisch, Hintergrund Zonennutzungsplan
- B3.2 ...Gewässerräumen gemäss Übergangsbestimmungen + minimal theoretisch + effektiv,
- B3.2a Hintergrund Zonennutzungsplan + Grundbuchplan
- B3.2b Hintergrund Orthofoto
- B3.3 ...durch Gewässerraum tangierten Fruchtfolgefleichen

Anhang C: Weitere Anhänge

- C1 Einverständniserklärungen der Nachbargemeinden
 - C1.1 Reckingen-Gluringen
 - C1.2 Blitzingen
- C2 Formular zur Beurteilung des "dicht überbautes Gebiet", DRE für den Abschnitt WAL-03 des Walibachs

3998 Reckingen-Gluringen VS
Telefon 027 974 12 12
Telefax 027 974 12 15
Postkonto 19-6315-6
www.reckingen-gluringen.ch
gemeinde@reckingen-gluringen.ch

GEMEINDE
RECKINGEN-GLURINGEN



Gemeinde Graftschaft
Dorfstrasse 2
3989 Ritzingen

Sitzung des Gemeinderates vom 11. Februar 2016
Protokollauszug

**Traktandum 14.12: Auflageprojekt Gemeinde Graftschaft -
Gewässerräume Flablagerkanal**

Der Gemeinderat ist mit dem vorgelegten Plan Nr. 30040-08-S016 (KV/DH vom 05.02.2016) ,Gemeinde Graftschaft – Auflageprojekt Gewässerräume Flablagerkanal des Perimeters einverstanden.

Für richtigen Auszug:
17.02.2016

Der Präsident: Norbert Carlen

Der Schreiber: Roland Diezig



GEMEINDE RECKINGEN-GLURINGEN



GEMEINDE
BLITZINGEN

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16.02.2016

Traktandum 19. Gewässerraum Grenzbäche

Der Gemeinderat von Blitzingen hat an seiner Sitzung vom 16.02.2016 die Pläne der Gewässerräume der Grenzbäche Hilperschbach und Spissbach in der vorliegenden Form genehmigt

Für das Protokoll:
GEMEINDEVERWALTUNG BLITZINGEN

Der Gemeindepräsident:

Erwin Ritz



Die Gemeindeschreiberin:

Susanne Walther



FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMES

Formular zur Beurteilung des « dicht überbautes Gebiet » gemäss Art. 41c GSchV

In Anlehnung an das Merkblatt Gewässerraum im Siedlungsgebiet (ARE UVEK und BPUK vom 18. Januar 2013)

Der Vorschlag der Gemeinde wird nachträglich von den zuständigen Dienststellen des Kantons geprüft, speziell in Bezug auf die Aufwertung des Gewässerraumes.

Gemeinde : Grafschaft
Gewässer : Walibach betroffener Abschnitt : WAL-03
(Abgrenzung Planbeilage)

1. Ist das Gebiet « dicht überbaut » ?

- Zone ohne Charakter „dicht überbaut“ (Kernzone im Baugebiet oder Landwirtschaftsgebiet, Entwicklungsschwerpunkt) ** (→ Punkt 4)
- Zone ohne Charakter nicht dicht überbaut (Grosse Grünfläche, Gewässerabschnitt mit ökologischer oder landschaftlicher Bedeutung im Ist-Zustand, Gewässerabschnitt mit voraussichtlicher ökologischer oder landschaftlicher Bedeutung nach getroffenen Aufwertungsmassnahmen) ** (→ Punkt 4)
- Andere Zone → Beurteilung im konkreten Fall (→ Punkt 2 und 3)

** Weitere situationsbezogene Kriterien :

- **Bebaubarkeit, Parzellenfläche** (Eine wichtige Rolle spielt die konkrete Lage, die Grösse und Form der Parzelle, ihre Nutzbarkeit mit den bestehenden Gebäuden und ihrer Ausrichtung)
- **Bauliche Nutzung in der Umgebung** (Dazu zählen z.B. die bauliche Dichte und die Bebauungsstrukturen)
- **Öffentliche Anlagen an Gewässern** (Dazu zählen beispielsweise Quais, Häfen, Schwimmbäder und Sportanlagen. Wichtige Hinweise geben Intensität der Nutzung sowie die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit.)

2. Das Projekt ist Teil eines architektonisch-urbanen Ortsteiles oder eines Industrie- oder Gewerbe-Gebietes mit historischem Wert in Zusammenhang mit dem Gewässerraum (Gemäss ISOS oder komunalem Inventar) :

- Ja → Die Zone ist dicht überbaut (→ Punkt 4)
- Nein → Beurteilung im Einzelfall (→ Punkt 3)

3. Bestimmung des Referenz-Perimeters : nach logischen Kriterien (nach Strassen, nach Topographie, nach Typ der Bebauung) welcher mindestens eine Fläche von 5'000m² ausmacht (entlang des Fliessgewässers oder eines Ufers) :

- a. Im betrachteten Abschnitt ist der Gewässerraum praktisch frei von Bauten und Anlagen (weniger als 50% ist überbaut)
- Ja → Die Zone ist nicht dicht überbaut (→ Punkt 4)
- Nein → Beurteilung im Einzelfall (→ Punkt b)



b. Beurteilung im Einzelfall :

Ist eines der Kriterien erfüllt könnte die Zone als dicht überbaut gelten. Ansonsten ist die Zone nicht dicht überbaut. (→ Punkt 4).

- Das Gebiet gehört zu einer Kernzone mit intensiver Nutzung (bestehende Infrastruktur wie, öffentlicher Verkehr, Schulen, etc.) ;
- Das Gebiet ist vorgesehen für eine Verdichtung oder entspricht einem Entwicklungsschwerpunkt im Rahmen des Richtplanes ;
- Das Gebiet enthält Baulücken oder ermöglicht die problemlose Erweiterung bestehender Bauten und Anlagen;
- Die umliegenden Parzellen sind dicht überbaut ;
- Das Gebiet enthält weder eine Grün- noch Freifläche innerhalb der Agglomeration.
- Eine Revitalisierung des Gewässerraumes ist auch langfristig unverhältnismässig und ergibt kein ökologisches Potenzial oder der Gewässerraum ist kanalisiert.

c. Zusätzliche Begründung

.....
.....
.....
.....

4. Zusammenfassung

Gemäss der Gemeinde, ist aus Sicht der Raumplanung das betroffene Gebiet:

- innerhalb einer dicht überbauten Zone;
 nicht in einer dicht überbauten Zone.

Bemerkungen

Die Reduktion des Gewässerraums im Abschnitt WAL-03 infolge "dicht überbautes Gebiet" wurde am 28.1.2016 mit der DRE (Herr Theo Imhof) abgeklärt.

Beilage : Plan des betroffenen Gebietes

siehe Auflageplan 30'040-08-S009
sowie B 3.2a 30'040-08-S012
und B 1.2 (ZNP) 30'040-10-006-A72



19.2.2016

Paris und Partner AG
Dipl. Bauingenieure ETH/SIA/USI
CH-3998 Reckingen - Glurigen

Hollerweg

Anhang C2

30'040-03-010-DH